

Gemeinde Wildendürnbach

Verw. Bezirk: Mistelbach **Land:** Niederösterreich

email: gemeinde@wildenduernbach.gv.at

 Tel: 02523/8252 Fax: 02523/825220

2164 Wildendürnbach

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die
ordentliche Sitzung des

G e m e i n d e r a t e s

am 12. Februar 2007 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Wildendürnbach.
Die Einladung erfolgte am 7. Februar 2007 durch Kurrende.

Beginn: 19.02 Uhr.

Ende: 20.06 Uhr.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Harrach Herbert

Vizebürgermeister: Hirtl Jakob

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR.	Müller Johann	GGR.	Wagner Johann
GR.	Kichler Johannes	GR.	Krista Leopold
GR.	Müller Anton	GR.	Gremliza Johann
GR.	Rieder Christian	GR.	Schleining Rudolf
GR.	Madner Manuela	GR.	Kichler Bruno

Entschuldigt abwesend waren:

GGR.	Schodl Anton	GGR.	Madner Leopold
GGR.	Eigner Alfred	GR.	Fritz Erika
GR.	Schütz Beate	GR.	Lachmayer Johann

Nichtentschuldigt abwesend waren: ---

Anwesend war außerdem: Schriftführer - Schuckert Josef

Vorsitzender: Bürgermeister

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlußfähig.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls.
 - 2) Ansuchen um Grundkauf in der KG Wildendürnbach.
 - 3) Beschluss über den Ankauf eines Presshauses am Galgenberg.
 - 4) Beschluss einer Verordnung für die Nachmittagsbetreuung.
 - 5) Beschluss einer neuen Friedhofsgebührenordnung.
 - 6) Besprechung über der zukünftigen Festkultur zum Schutze unserer Jugendlichen.
 - 7) Bericht der letzten Kassaprüfung.
 - 8) Beschluss über die Ackerverpachtung in Pottenhofen.
-

Verlauf der Sitzung

- Pkt. 1) Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2006 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.
- Pkt. 2) Der Gemeinderat von Wildendürnbach hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2007 beschlossen, dem Ansuchen von Frau Steinfeldner-Panzer Isabella um Grundkauf beim Grundstück Nr. 239, KG Wildendürnbach, statt zu geben. Der Kaufpreis beträgt pro m² € 5,--.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- Pkt. 3) Der Gemeinderat von Wildendürnbach hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2007 beschlossen, das Presshaus (Grst.Nr. 1607, KG Wildendürnbach) von Fam. Rezniczek Erich und Berta um € 3.750,-- zu kaufen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4) Dieser TOP wird zurückgestellt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Schodl Anton kommt zur Sitzung hinzu.

Pkt. 5) Der Gemeinderat von Wildendürnbach hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2007 nachstehende Friedhofsgebührenordnung einstimmig beschlossen.

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Gemeinde Wildendürnbach

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen und Urnennischen beträgt für

a) Erdgrabstellen (Familiengräber)	€	150,--
b) Erdgrabstellen (Einzelgräber)	€	80,--
c) Gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	660,--
d) Urnengräber	€	80,--
e) Urnennischen	€	450,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€	400,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€	400,--
c) Urnengräber	€	150,--
d) Gräfte	€	400,--
e) Urnennischen	€	200,--
f) Zuschlag für Begräbnisse am Samstag	€	218,--
g) Zuschlag für das abheben und wieder versetzen einer einfachen Deckplatte bei einem Erdgrab (Einzelgrab)	€	348,--
h) Zuschlag für das abheben und wieder versetzen einer 3-teiliger Deckplatte (mit Zwischengewänden) bei einem Erdgrab (Familiengrab)	€	465,--
i) Zuschlag für das abheben und wieder versetzen einer einfacher Deckplatte (mit Zwischengewänden) bei einem Erdgrab (Familiengrab)	€	465,--
j) Zuschlag für das abheben und wieder versetzen einer einfachen Deckplatte bei einer Gruft, Mo-Fr öffnen und schließen	€	465,--
k) Zuschlag für das abheben und wieder versetzen einer einfachen Deckplatte bei einer Gruft, Mo-Fr öffnen und Sa schließen	€	580,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (Erdgrabstellen und Gräften) für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,--.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Pkt. 6) Der Bürgermeister verlas das Schreiben der Interessenvertretung der NÖ Familien vom 8. Jänner 2007 wobei besonders auf die 11 Punkte für eine verantwortungsvolle Festkultur hingewiesen wurde.

Die 11 Punkte lauten:

- Ein Fest darf nicht mit Alkoholkonsum beworben werden. Lock-Formulierungen wie z.B. „Kübeltrinken“ „Spritzenparty“ „Happy Hour“ oder „1 € Party“ sollen unterlassen werden.
- Beim Eintritt und bei den Alkohol-Ausschankstellen sind Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen.
- Jugendliche unter 16 Jahren müssen gut unterscheidbar zu den über 16-jährigen gekennzeichnet werden. (Stempelfarbe, Armbänder etc.)
- An Jugendliche und Alkoholisierte wird kein Alkohol ausgeschenkt.
- Während der Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter das Jugendschutzgesetz streng beachtet. (Eventuelle Lautsprecherdurchsage nach der Mitternachtspause)
- An allen Getränkeverkaufsstellen werden alkoholfreie Getränke (Mixgetränke) zu günstigen Preisen angeboten (billiger als alkoholische Getränke).
- Die Lautstärke der Musik ist unter Einhaltung der Schutzbestimmungen für Nachbarn zu regeln. Um eine normale Unterhaltung zu ermöglichen, sollen Räume ohne Lautsprecherübertragungen angeboten werden.
- Verantwortungsvolle Veranstalter sehen nicht tatenlos zu, wenn Jugendliche unter 18 Jahren schwer betrunken sind. Sie bemühen sich, Angehörige zu verständigen.
- Für den Heimweg soll ein Bus-Shuttledienst oder ein Taxi bereitstehen.
- Gemeinden berücksichtigen verantwortungsvolle Festorganisatoren bei der Subventionsvergabe ganz besonders.
- Erwachsene benehmen sich vorbildlich und geben den Jugendlichen ein gutes Beispiel.

Der Bürgermeister verwies nochmals darauf hin, dass bei Veranstaltungen alkoholfreie Getränke billiger als alkoholische Getränke angeboten werden sollen und das Jugendschutzgesetz ausgehängt werden muss. ⁶

- Pkt. 7) Bürgermeister Harrach verlas den Bericht der letzten Kassaprüfung vom 14. Dezember 2006.
Anschließend gab er zu jeden der im Protokoll angeführten Punkte eine entsprechende Erklärung ab.
- Pkt. 8) Der Gemeinderat von Wildendürnbach hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2007 beschlossen, Herrn Richter Christoph, Pottenhofen 182 die Grundstücke 2829/1R (0,9 ha) und 2829/1P (0,9625 ha), beide KG Pottenhofen, zu einem Hektarpreis von € 250,-- pro Jahr, auf unbestimmte Zeit, zu verpachten. Die öffentliche Verpachtung fand am 2. Jänner 2007 im Gemeindeamt Wildendürnbach statt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
-